

**Auszug aus dem Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Chile
über Rentenversicherung**

Vom 5.3.1993 (BGBl. 1993 II, S. 1225)*

**TEIL I
Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 1

In diesem Abkommen bedeuten die Ausdrücke

1. „Hoheitsgebiet“

in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland
den Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland,

in bezug auf die Republik Chile
den Geltungsbereich der Politischen Verfassung der Republik Chile;

2. „Staatsangehöriger“

in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland
einen Deutschen im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland,

in bezug auf die Republik Chile
einen Chilenen im Sinne der Politischen Verfassung der Republik Chile;

3. „Rechtsvorschriften“

die Gesetze, Verordnungen, Satzungen und sonstigen allgemein rechtsetzende Akte, die sich auf die in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Zweige und Systeme der Sozialen Sicherheit beziehen und die bei der Unterzeichnung des Abkommens in Kraft sind oder später in Kraft treten werden;

4. „zuständige Behörde“

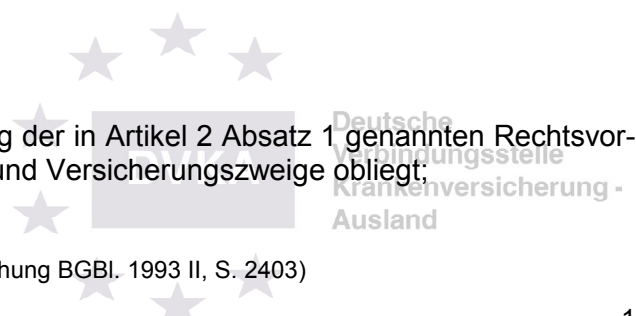
in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland
den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

in bezug auf die Republik Chile
den Minister für Arbeit und Sozialfürsorge,

5. „Träger“

die Einrichtung oder die Behörde, der die Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften in bezug auf die dort bezeichneten Systeme und Versicherungszweige obliegt;

* Abkommen vom 5.3.1993, in Kraft getreten am 1.1.1994 (Bekanntmachung BGBl. 1993 II, S. 2403)



6. „zuständiger Träger“

den Träger, dem im Einzelfall die Anwendung der Rechtsvorschriften obliegt;

7. „Beschäftigung“

eine Beschäftigung oder Tätigkeit im Sinne der nach diesem Abkommen anzuwendenden Rechtsvorschriften;

8. „Versicherungszeiten“

die Beitragszeiten, die in den Rechtsvorschriften, nach denen sie zurückgelegt wurden, als Versicherungszeiten bestimmt oder anerkannt sind, sowie ähnliche Zeiten, soweit sie in diesen Rechtsvorschriften als den Versicherungszeiten gleichwertig anerkannt sind;

9. „Geldleistung“ oder „Rente“

eine Rente oder eine andere Geldleistung einschließlich aller Zuschläge, Zuschüsse und Erhöhungen.

Artikel 2

(1) Soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, bezieht es sich

a) in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland
auf die Rechtsvorschriften über

die gesetzliche Rentenversicherung,
die hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung und
die Altershilfe für Landwirte;

b) in bezug auf die Republik Chile
auf die Rechtsvorschriften über

das Neue Gesetzliche Rentensystem für Altersrente, Invalidenrente und Hinterbliebenenrente, welches auf der individuellen Kapitalisierung beruht,

das Rentensystem für Altersrente, Invalidenrente und Hinterbliebenenrente, welches vom Institut für gesetzliche Fürsorge (Instituto de Normalización Previsional) verwaltet wird.

(2) Sind nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates außer den Voraussetzungen für die Anwendung des Abkommens auch die Voraussetzungen für die Anwendung eines anderen Abkommens oder einer überstaatlichen Regelung erfüllt, so läßt der Träger dieses Vertragsstaats bei Anwendung des Abkommens das andere Abkommen oder die überstaatliche Regelung unberücksichtigt.

(3) Absatz 2 findet keine Anwendung, soweit die Rechtsvorschriften über Soziale Sicherheit, die sich für die Vertragsstaaten aus zwischenstaatlichen Übereinkünften oder überstaatlichem Recht ergeben oder zu deren Ausführung dienen, Versicherungslastregelungen enthalten.

Vgl. Nr. 1 SP



Artikel 3

Soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, gilt es für

- a) Staatsangehörige eines Vertragsstaats,
- b) Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des Protokolls vom 31. Januar 1967 zu dem genannten Abkommen,
- c) Staatenlose im Sinne des Artikels 1 des Übereinkommens vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen,
- d) andere Personen hinsichtlich der Rechte, die sie von einem Staatsangehörigen eines Vertragsstaats, einem Flüchtling oder einem Staatenlosen im Sinne dieses Artikels ableiten.
- e) Staatsangehörige eines anderen Staates als eines Vertragsstaats, soweit sie nicht zu den unter Buchstabe d genannten Personen gehören.

Vgl. Nr. 2 SP

Artikel 4

- (1) Soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, stehen die in Artikel 3 Buchstaben a bis d bezeichneten Personen, die sich gewöhnlich im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats aufhalten, bei Anwendung der Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats dessen Staatsangehörigen gleich.
- (2) Leistungen nach den Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaats werden den Staatsangehörigen des anderen Vertragsstaats, die sich außerhalb der Hoheitsgebiete der Vertragsstaaten gewöhnlich aufhalten, unter denselben Voraussetzungen erbracht wie den sich dort gewöhnlich aufhaltenden Staatsangehörigen des ersten Vertragsstaats.

Vgl. Nr. 3. SP

Artikel 5

Soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, gelten die Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaats, nach denen Ansprüche auf Geldleistungen oder die Zahlung von Geldleistungen vom Aufenthalt im Hoheitsgebiet dieses Vertragsstaats abhängen, nicht für die in Artikel 3 Buchstaben a bis d genannten Personen, die sich gewöhnlich im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats aufhalten.

Vgl. Nr. 4 SP

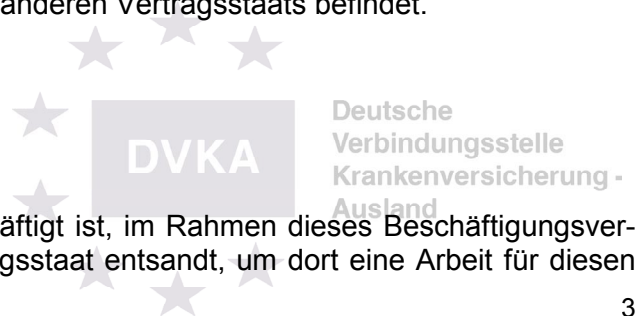
Artikel 6

Die Versicherungspflicht von Arbeitnehmern richtet sich, soweit die Artikel 7 bis 11 nichts anderes bestimmen, nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet sie beschäftigt sind; dies gilt auch, wenn sich der Arbeitgeber im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats befindet.

Vgl. Nr. 5 SP

Artikel 7

Wird ein Arbeitnehmer, der in einem Vertragsstaat beschäftigt ist, im Rahmen dieses Beschäftigungsverhältnisses von seinem Arbeitgeber in den anderen Vertragsstaat entsandt, um dort eine Arbeit für diesen



Arbeitgeber auszuführen, so gelten in bezug auf diese Beschäftigung während der ersten sechsunddreißig Kalendermonate der Beschäftigung im Hoheitsgebiet des zweiten Vertragsstaats allein die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaats so weiter, als wäre er noch in dessen Hoheitsgebiet beschäftigt. Wird diese Frist überschritten, so gelten die Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht des ersten Vertragsstaats weiter, soweit die zuständigen Behörden beider Vertragsstaaten oder die von ihnen bezeichneten Stellen auf Antrag des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers zustimmen.

Vgl. Nr. 5 SP u. Art. 6 DV

Artikel 8

- (1) Für die an Bord eines Seeschiffs beschäftigten Personen, das die Flagge eines der beiden Vertragsstaaten führt, gelten die Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaats.
- (2) Wird ein Arbeitnehmer, der sich gewöhnlich im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats aufhält, vorübergehend auf einem Seeschiff, das die Flagge des anderen Vertragsstaats führt, von einem Arbeitgeber beschäftigt, der seinen Sitz im Hoheitsgebiet des ersten Vertragsstaats hat und nicht Eigentümer des Schiffs ist, so gelten in bezug auf die Versicherungspflicht die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaats, als wäre er in dessen Hoheitsgebiet beschäftigt.

Vgl. Nr. 5 SP

Artikel 9

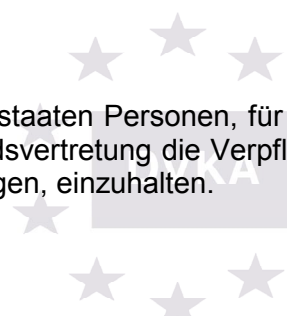
Die Artikel 6 bis 8 gelten entsprechend für Personen, die nicht Arbeitnehmer sind, auf die sich jedoch die in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften beziehen.

Vgl. Nr. 5 SP

Artikel 10

- (1) Wird ein Staatsangehöriger eines Vertragsstaats von diesem oder einem Mitglied oder einem Bediensteten einer Auslandsvertretung dieses Vertragsstaats im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats beschäftigt, so gelten für die Dauer der Beschäftigung in bezug auf die Versicherungspflicht die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaats so, als wäre er dort beschäftigt.
- (2) Hat sich ein in Absatz 1 genannter Arbeitnehmer vor Beginn der Beschäftigung gewöhnlich in dem Beschäftigungsland aufgehalten, so kann er binnen sechs Monaten nach Beginn der Beschäftigung in bezug auf die Versicherungspflicht die Anwendung der Rechtsvorschriften des Beschäftigungslands wählen. Die Wahl ist gegenüber dem Arbeitgeber zu erklären. Die gewählten Rechtsvorschriften gelten vom Tag der Erklärung ab.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die dort genannten Arbeitnehmer, die von einem anderen öffentlichen Arbeitgeber beschäftigt werden.
- (4) Beschäftigt die Auslandsvertretung einer der Vertragsstaaten Personen, für die die Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaats gelten, so hat die Auslandsvertretung die Verpflichtungen, die dem Arbeitgeber gemäß den genannten Rechtsvorschriften obliegen, einzuhalten.

Vgl. Nr. 5 SP u. Art. 6 DV



Artikel 11

Auf Antrag des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers oder auf Antrag der gleichgestellten Personen im Sinne des Artikels 9 können die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten oder die von ihnen bezeichneten Stellen im gegenseitigen Einvernehmen von den Artikeln 6 bis 10 abweichen unter der Voraussetzung, daß die betreffende Person den Rechtsvorschriften einer der Vertragsstaaten unterstellt bleibt oder unterstellt wird. Hierbei sind die Art und die Umstände der Beschäftigung zu berücksichtigen.

Vgl. Nr. 5 SP u. Art. 6 DV

TEIL III

Verschiedene Bestimmungen

Kapitel 1

Amtshilfe und Rechtshilfe

Artikel 16

- (1) Die nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats vorgesehene Befreiung oder Ermäßigung von Steuern oder Gebühren einschließlich Konsulargebühren und Verwaltungsabgaben für Schriftstücke oder Urkunden, die in Anwendung dieser Rechtsvorschriften vorzulegen sind, erstreckt sich auch auf die entsprechenden Schriftstücke und Urkunden, die in Anwendung dieses Abkommens oder der in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaats vorzulegen sind.
- (2) Urkunden, die in Anwendung dieses Abkommens oder der in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats vorzulegen sind, bedürfen zur Verwendung gegenüber Stellen des anderen Vertragsstaats keiner Legalisation oder einer anderen ähnlichen Förmlichkeit.

Artikel 17

- (1) Die in Artikel 15 genannten Stellen können bei Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften und dieses Abkommens unmittelbar miteinander und mit den beteiligten Personen und deren Vertretern in ihren Amtssprachen verkehren. Rechtsvorschriften über die Zuziehung von Dolmetschern bleiben unberührt.
- (2) Urteile, Bescheide oder sonstige Schriftstücke können einer Person, die sich im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats aufhält, unmittelbar durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zugestellt werden.
- (3) Die Behörden, Gerichte und Träger eines Vertragsstaats dürfen Eingaben oder sonstige Schriftstücke, die an sie gerichtet werden, nicht deshalb zurückweisen, weil sie in der Amtssprache des anderen Staats abgefaßt sind.

Vgl. Nr. 8 SP



Artikel 19

Die Auslandsvertretungen des einen Vertragsstaats im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats sind berechtigt, auf Antrag der Berechtigten die zur Sicherung und Erhaltung der Rechte der Staatsangehörigen des ersten Staats notwendigen Handlungen ohne Nachweis einer Vollmacht vorzunehmen. Sie können insbesondere bei den in Artikel 15 genannten Stellen im Interesse der Staatsangehörigen Anträge stellen, Erklärungen abgeben oder Rechtsbehelfe einbringen.

Artikel 20

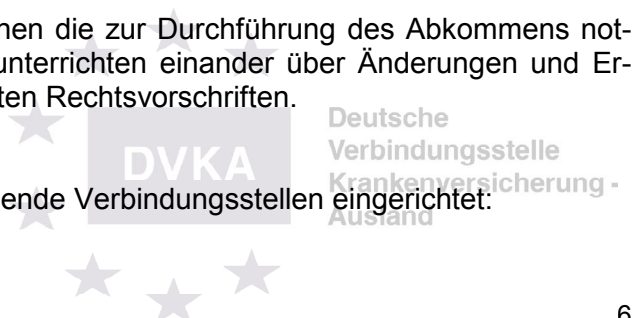
- (1) Für die Weitergabe von personenbezogenen Daten sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen aufgrund dieses Abkommens oder einer Vereinbarung zu seiner Durchführung gilt das jeweilige innerstaatliche Datenschutzrecht. Diese Daten dürfen vom Empfänger nicht unbefugt offenbart und nur zur Durchführung dieses Abkommens und der Rechtsvorschriften, auf die es sich bezieht, verwendet werden. Die genannten Daten dürfen ausschließlich an die in Artikel 15 genannten Stellen, die für die Durchführung des Abkommens und der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften zuständig sind, übermittelt werden. Die Weitergabe an andere als die in Artikel 15 genannten Stellen darf nur mit vorheriger Zustimmung der übermittelnden Stelle erfolgen. Die Empfänger der Daten sind verpflichtet, diese wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen.
- (2) Die übermittelnde Stelle ist verpflichtet, auf die Richtigkeit der übermittelten Daten sowie auf die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit in bezug auf den mit der Übermittlung verfolgten Zweck zu achten. Dabei sind die nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht geltenden Übermittlungsverbote zu beachten. Erweist sich, daß unrichtige Daten oder Daten, die nicht übermittelt werden durften, übermittelt worden sind, so ist dies dem Empfänger unverzüglich mitzuteilen; es besteht für diese Daten sodann ein Verwendungsverbot. Der Empfänger unterrichtet die übermittelnde Stelle auf Ersuchen über die Verwendung der übermittelten Daten und die dadurch erzielten Ergebnisse.
- (3) Dem Betroffenen ist auf Antrag über die zu seiner Person vorhandenen Daten sowie über den vorgesehenen Verwendungszweck Auskunft zu erteilen. Im übrigen richtet sich das Recht des Betroffenen, über die zu seiner Person vorhandenen Daten Auskunft zu erhalten, nach dem innerstaatlichen Recht des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Auskunft beantragt wird.
- (4) Ist die Kenntnis der übermittelten Daten für den Empfänger zur Erfüllung seiner Aufgaben im Sinne dieses Abkommens oder der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften nicht mehr erforderlich, sind die Daten zu löschen.

Kapitel 2

Durchführung und Auslegung des Abkommens

Artikel 21

- (1) Die Regierungen oder die zuständigen Behörden können die zur Durchführung des Abkommens notwendigen Verwaltungsmaßnahmen vereinbaren. Sie unterrichten einander über Änderungen und Ergänzungen der für die geltenden in Artikel 2 bezeichneten Rechtsvorschriften.
- (2) Zur Durchführung des Abkommens werden hiermit folgende Verbindungsstellen eingerichtet:



- a) in der Bundesrepublik Deutschland
für die Rentenversicherung der Arbeiter
die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz, Düsseldorf,
für die Rentenversicherung der Angestellten
die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin,
für die knappschaftliche Rentenversicherung
die Bundesknappschaft, Bochum,
für die hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung
die Landesversicherungsanstalt für das Saarland, Saarbrücken,
soweit die deutschen gesetzlichen Krankenkassen an der Durchführung des Abkommens beteiligt sind,
der AOK-Bundesverband, Bonn;
- b) in der Republik Chile
die Aufsichtsbehörde für die Rentenfondsverwaltungen
für die Mitglieder des Neuen Gesetzlichen Rentensystems,
die Aufsichtsbehörde für Soziale Sicherheit
für die Beitragszahler der vom Institut für gesetzliche Fürsorge verwalteten Systeme.
- (3) Für die Feststellung der Leistungen ist in bezug auf die Rentenversicherung der Arbeiter die für diese eingerichtete Verbindungsstelle zuständig, wenn
- a) Versicherungszeiten nach den deutschen und chilenischen Rechtsvorschriften zurückgelegt sind oder
- b) der Berechtigte sich im Hoheitsgebiet der Republik Chile gewöhnlich aufhält oder
- c) der Berechtigte sich als chilenischer Staatsangehöriger gewöhnlich außerhalb der Vertragsstaaten aufhält.

Satz 1 berührt nicht die Zuständigkeit der Träger bei Leistungen zur Rehabilitation sowie die Zuständigkeiten der Bundesbahn-Versicherungsanstalt und der Seekasse.

Vgl. Art. 2, 3 u. 8 DV

Artikel 22

Geldleistungen können von einem Träger eines Vertragsstaats an eine Person, die sich im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats aufhält, in dessen Währung oder in der Währung eines dritten Staats mit befreiender Wirkung erbracht werden. Im Verhältnis zwischen dem Träger und dem Berechtigten ist für die Umrechnung der Kurs des Tages maßgebend, der bei der Übermittlung der Geldleistung zugrunde gelegt worden ist. Hat ein Träger an einen Träger des anderen Vertragsstaats Zahlungen vorzunehmen, so sind diese in der Währung des zweiten Vertragsstaats zu leisten.

Artikel 24

- (1) Streitigkeiten zwischen den beiden Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung des Abkommens sollen, soweit möglich, durch die zuständigen Behörden beilegt werden.



- (2) Kann eine Streitigkeit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so wird sie auf Verlangen eines Vertragsstaats einem Schiedsgericht unterbreitet.
- (3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jeder Vertragsstaat ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf den Angehörigen eines dritten Staats als Obmann einigen, der von den Regierungen beider Vertragsstaaten bestellt wird. Die Mitglieder werden innerhalb von zwei Monaten, der Obmann innerhalb von drei Monaten bestellt, nachdem der eine Vertragsstaat dem anderen mitgeteilt hat, daß er die Streitigkeit einem Schiedsgericht unterbreiten will.
- (4) Werden die in Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jeder Vertragsstaat den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Ist der Präsident Staatsangehöriger eines Vertragsstaats oder ist er aus einem anderen Grund verhindert, so soll der Vizepräsident die Ernennungen vornehmen. Ist auch der Vizepräsident Staatsangehöriger eines Vertragsstaats oder ist auch er verhindert, so soll das im Rang nächstfolgende Mitglied des Gerichtshofs, das nicht Staatsangehöriger eines Vertragsstaats ist, die Ernennungen vornehmen.
- (5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit aufgrund der zwischen den Parteien bestehenden Verträge und des allgemeinen Völkerrechts. Seine Entscheidungen sind bindend. Jeder Vertragsstaat trägt die Kosten seines Mitglieds sowie seiner Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht. Die Kosten des Obmanns sowie die sonstigen Kosten werden von den Vertragsstaaten zu gleichen Teilen getragen. Das Schiedsgericht kann eine andere Kostenregelung treffen. Im übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.